

Checkliste 3

Anforderungen der Schweinehaltungshygiene-VO für Betriebe, die Anlage 1, 2 + 3 der VO erfüllen müssen

Mast- und Aufzuchtbetrieb:	> 700 Plätze
Nur Zuchtbetrieb (Zuchtschweine und bis 12 Wochen alte Ferkel):	> 150 Sauenplätze
Andere Zuchtbetriebe, gemischte Betriebe:	> 100 Sauenplätze

1. Bauliche Voraussetzungen

Grundsituation

- 1.1 Der Stall sowie die dazugehörenden Nebengebäude befinden sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand.
 - 1.1.1 Die Ställe sind in Stallabteilungen untergliedert.
 - 1.1.2 Zucht- und Mastschweine (außer nicht abgesetzte Ferkel) sind in verschiedenen Stallabteilungen untergebracht.
 - 1.1.3 Schweine sind räumlich getrennt von anderem Vieh untergebracht.
- 1.2 Der Stall ist so eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können. Auslaufhaltungen sind so eingefriedet, dass ein Entweichen der Tiere verhindert wird.
 - 1.2.1 Der Betrieb (im Sinne der Verordnung) verfügt über eine Einfriedung dergestalt, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.

Beschilderung

- 1.3 Der Stall ist durch ein Schild „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht. Auslaufhaltungen sind durch ein Schild "Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten" kenntlich gemacht.

Innenausstattung

- 1.4 Der Stall und Nebenräume können jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden.
- 1.5 Im Stall bzw. in den dazugehörenden Nebenräumen befindet sich ein Wasserabfluss.
- 1.6 Jederzeit einsatzbereite und leicht zugängliche Vorrichtungen ermöglichen eine R&D (Reinigung & Desinfektion) der Schuhe an den Ein- und Ausgängen der Ställe.
- 1.7 Der bauliche Allgemeinzustand ermöglicht eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schadnagerbekämpfung.
- 1.8 Jederzeit einsatzbereite und leicht zugängliche Vorrichtungen ermöglichen eine R&D der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen.

Umkleiden

- 1.9 Der Betrieb verfügt über eine Möglichkeit zum Umkleiden mit ausreichender Trennung von Straßen- und Schutzkleidung.
 - 1.9.1 Der Umkleideraum ist stallnah.
 - 1.9.2 Der Zugang zum Stallbereich ist nur über den Umkleideraum möglich; es ist nachvollziehbar, dass der Stallbereich nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten wird, die vor Verlassen wieder abgelegt wird.
 - 1.9.3 Der Umkleideraum ist so eingerichtet, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist.
 - 1.9.4 Der Umkleideraum verfügt über ein Handwaschbecken.

- 1.9.5 Der Umkleideraum verfügt über einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug.
- 1.9.6 Der Umkleideraum verfügt über eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs.

Weitere Schutzvorrichtungen

- 1.10 Der Betrieb verfügt über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter.
- 1.11 Der Betrieb verfügt außerhalb der Ställe über eine befestigte Einrichtung, auf der Schweine verladen werden können, und auf der Transportfahrzeuge und auch diese selbst gereinigt und desinfiziert werden können.
- 1.12 Verendete Schweine können ordnungsgemäß aufbewahrt werden; ihre Lagerung ist gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeit (fugendicht) gesichert und ermöglicht eine leichte R&D.
- 1.12.1 Ihre Abholung ist ohne das Befahren des Betriebsgeländes möglich.

Isolierstall

- 1.13 Die Betriebsorganisation erfordert und der Betrieb verfügt über einen ausreichend großen Isolierstall, da keine Ausnahme vorliegt.
- 1.13.1 Schutzkleidung, Gerätschaften und sonstige im Isolierstall benutzte Gegenstände werden in anderen Ställen und anderen Betrieben nicht verwendet. Großgeräte zur R&D werden in anderen Betrieben nur verwendet, wenn sie vor dem Verbringen gereinigt und desinfiziert worden sind.

2. Betriebsablauf, Ein- und Ausstallung, Absonderung

Zugang zum Stall

- 2.1 Es ist nachvollziehbar, dass der Stall oder der sonstige Aufenthaltsort der Schweine bei Auslaufhaltung nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer betreten wird;
- 2.1.1 und dies nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener, gereinigter Schutzkleidung erfolgt und diese nach Verlassen der Ställe abgelegt wird.
- 2.1.2 Es ist nachvollziehbar, dass im Betrieb jederzeit ausreichend Einwegkleidung oder betriebseigene, gereinigte Schutzkleidung zur Verfügung steht.
- 2.1.3 Der Tierbesitzer hat sichergestellt, dass unbefugter Personen- und Fahrzeugverkehr von dem Betriebsgelände ferngehalten wird.
- 2.2 Futter und Einstreu werden vor Wildschweinen sicher geschützt.

Bestandsdokumentation

- 2.3 Über das Bestandsregister hinaus werden unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Zuchtsauen die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten in eine Bestandsdokumentation eingetragen.
- 2.3.1 In der Bestandsdokumentation ist zusätzlich Beginn, Verlauf und Ende der Absonderung im Isolierstall eingetragen.

Ausstattung/ Einstellung von Schweinen; Absonderung

- 2.4 Es ist nachvollziehbar, dass Schweine, die eingestellt werden,
 - weil die Betriebsorganisation keine Ausnahme zulässt - mindestens 3 Wochen lang

(gerechnet vom zuletzt eingestellten Tier) im Isolierstall des einstellenden oder des Zuliefererbetriebes abgesondert gehalten werden.

Dem Betrieb ist bewusst, dass aus dem Isolierstall nur Tiere verbracht werden dürfen, die frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, oder zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.

- 2.5 Es ist nachvollziehbar sichergestellt, dass Tiere nur mit zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden, dass die bei der Ver- oder Entladung beteiligten betriebsfremden Personen nicht den Stallbereich, die zum Betrieb gehörenden Personen nicht das betriebsfremde Transportfahrzeug betreten (außer unter Erfüllung von 2.1.1), dass bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können.
- 2.6 Zucht- oder Nuttschweine werden nicht gemeinsam mit Schlachtschweinen aus einem anderen Betrieb befördert.

3. Reinigung und Desinfektion

- 3.1 Es ist nachvollziehbar, dass nach Ausstallung der freigewordene Stall bzw. freigewordene Buchten sowie die Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände einer R&D unterzogen werden.
- 3.2 Es ist nachvollziehbar, dass betriebseigene Schutzkleidung regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unschädlich entsorgt wird.
- 3.3 Es ist nachvollziehbar, dass nach Abschluss von Tiertransporten die betriebseigenen Fahrzeuge auf einem befestigten Platz sowie die eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz einer R&D unterzogen werden.
- 3.4 Es ist nachvollziehbar, dass Fahrzeuge, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, vor ihrem überbetrieblichen Einsatz einer R&D unterzogen werden.
- 3.5 Der Tierbesitzer hat eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung sichergestellt.
- 3.6 Im Rahmen der R&D anfallende Flüssigkeiten werden schadlos entsorgt.

4. Dung und flüssige Abgänge

- 4.1 Es ist nachvollziehbar, dass vor dem Verbringen aus dem Betrieb Dung mindestens 3 Wochen, flüssige Abgänge mindestens 8 Wochen lang gelagert werden, bzw. abweichend davon bodennah ausgebracht oder in einer eigenen Klär- oder anderen Anlage einem Verfahren unterzogen werden, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.
- 4.2 Der Betrieb verfügt über Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen.

5. Tiergesundheitsprogramm

- 5.1 Der Bestand wird durch einen Tierarzt betreut, der den Tierbesitzer mit dem Ziel berät, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern und die Schweine klinisch untersucht.

- 5.2 Die klinische Untersuchung der Schweine erfolgt regelmäßig - mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang.
- 5.3 Die bei Zuchtbetrieben erforderliche Dokumentation wird verordnungskonform geführt.
- 5.4 Die Dokumentation der tierärztlichen Betreuung erfolgt verordnungskonform.
- 5.5 Bei gehäuften Auftreten von Todesfällen, von Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen über 40,5°C sowie Todesfällen ungeklärter Ursache hat der Tierbesitzer unverzüglich durch den betreuenden Tierarzt die Ursache feststellen lassen.
- 5.6 Anzeichen für Störungen der Gesundheit des Schweinebestandes waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht zu erkennen.
- 5.7 Die betriebseigenen Kontrollen und die Hygienemaßnahmen um das seuchenhygienische Risiko für die Schweine seines Bestandes niedrig zu halten werden durch eigene betriebliche Aufzeichnungen belegt. (Empfehlung)